



LWL-Budget für Arbeit

Wege in den
allgemeinen Arbeitsmarkt



Foto: LWL-Inklusionsamt Arbeit

LWL-Budget für Arbeit

Das LWL-Budget für Arbeit stärkt die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es bündelt gesetzliche und ergänzende Leistungen nach den §§ 61/61a SGB IX, um den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern. Auch Personen mit WfbM-Berechtigung, die sich für den allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden, können davon profitieren.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit sowie die Fachkräfte des Integrationsfachdienstes (IFD) beraten umfassend zu Fragen rund um Behinderung und Beruf.

Wer kann mit dem LWL-Budget für Arbeit gefördert werden?

- Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in Westfalen-Lippe beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Menschen mit WfbM-Berechtigung, die direkt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt starten möchten
- Junge Menschen mit (anerkannter) Schwerbehinderung oder Gleichstellung aus Förderschulen oder inklusiver Beschulung
- Arbeitssuchende mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung aufgrund einer psychischen Erkrankung

Foto: Michael Schulte, IFD



Welche Förderleistungen bietet das LWL-Budget für Arbeit?

Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber:innen/Anleitung und Begleitung

- Bis zu 75 Prozent Zuschuss zum Bruttolohn bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Zusätzlich: Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)

- Für Personen, die aus einer WfbM in eine betriebliche Ausbildung wechseln
- Erstattung der Ausbildungsvergütung
- Anleitung und Begleitung im Betrieb und in der Berufsschule
- Weitere im Einzelfall notwendige Leistungen wie zum Beispiel Stützunterricht

Inklusionsbudget

- Für berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen vor und während einer Ausbildung oder Anstellung
- Beispiele: Individueller Stützunterricht, Qualifizierungsprojekte für Gruppen

Inklusionsprämie für Betriebe

- Einmalige Prämie bei sozialversicherungspflichtiger Einstellung
 - Nur in besonderen Einzelfällen und ohne weitere laufende Förderleistungen
-



Foto: LWL-Inklusionsamt Arbeit

Was ist bei der Beantragung des LWL-Budgets für Arbeit zu beachten?

- Antragsfrist: Innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses
- Arbeitszeit: In der Regel mindestens 15 Stunden pro Woche
- Beschäftigungsdauer: Mindestens 12 Monate, sozialversicherungspflichtig
- Vorrang anderer Leistungen: Förderungen anderer Leistungsträger müssen zuerst genutzt werden

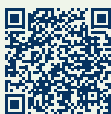
Wer unterstützt Sie beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt?

Vor Ort stehen Ihnen die Fachkräfte der Integrationsfachdienste (IFD) im Bereich WfbM – Allgemeiner Arbeitsmarkt beratend und unterstützend zur Seite. Sie begleiten den gesamten Prozess in das Beschäftigungsverhältnis.



Integrationsfachdienst

Beraten. Vermitteln. Begleiten.



Den für Ihren Wohnort zuständigen IFD finden Sie unter:

www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/beratung/integrationsfachdienste/

Wo finde ich Antragsunterlagen, weitere Informationen und Ansprechpersonen im LWL-Inklusionsamt Arbeit?



Im Internet unter der Adresse

www.lwl-budget-fuer-arbeit.de

Foto: Ralf Emmerich, LWL

